

Lotterie-Reglement

Kleinlotterie zugunsten 19. Innerschweizer Gesangsfest vom 17. bis 19. Juni 2016 in Cham

1. Dem OK 19. Innerschweizer Gesangsfest 2016 Cham wurde von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug die Durchführung einer Kleinlotterie mit einer Plansumme von CHF 154'424.- bewilligt. Zur Plansumme haben folgende Kantone eine Quote beigetragen: Zug CHF 50'000.-, Aargau CHF 10'000.-, Luzern CHF 20'000.-, Nidwalden CHF 9'424.-, Obwalden CHF 5'000.-, Schwyz CHF 20'000.-, Solothurn CHF 10'000.- und Zürich CHF 30'000.-. Die Lotterie umfasst eine Tranche einer Minisafe-Los-Serie der Emission 2016 der Swisslos Interkantonale Landeslotterie von 77'212 Losen zu CHF 2.-.
2. Der Reinerlös aus dem Verkauf der Lotterie ist zur teilweisen Deckung der Unkosten des 19. Innerschweizer Gesangsfest in Cham zu verwenden.
3. Die Lotterie basiert auf der Verfügung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug vom 23. Dezember 2015.
4. Die Lose werden im April 2016 verkauft.
5. Der Trefferplan ist Bestandteil der Minisafe-Serie und ist aus dem Anhang ersichtlich.
6. Die Lose sind zu internen Kontrollzwecken fortlaufend nummeriert.
7. Die Swisslos führt die Ziehungen unter Aufsicht der Lotterie- und Wettkommission (Comlot) oder einer von der Comlot beauftragten Aufsichtsbehörde durch.
8. Die Einlösefrist für sämtliche Gewinne beträgt mindestens 6 Monate. Das Verfalldatum ist auf den Losen aufgedruckt. Nach Ablauf der Einlösefrist nicht bezogene Gewinne verfallen zugunsten der Swisslos Interkantonale Landeslotterie.
9. Die Treffer werden gegen Abgabe der entsprechenden Gewinnlose sofort ausbezahlt, Gewinne bis zu CHF 200.- durch die Losverkaufsstellen, höhere Gewinne und Goldpreise durch die Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4002 Basel. Bei der Auszahlung von Geldbeträgen über CHF 1'000.- wird die Verrechnungssteuer von 35% abgezogen.
10. Der Besitzer eines Gewinnloses gilt als dessen rechtmässiger Eigentümer. Für verlorengegangene und beschädigte Lose, deren Gewinn nicht einwandfrei feststellbar ist, wird keine Zahlungspflicht anerkannt.
11. Ergeben sich aus der Durchführung der Lotterie Streitigkeiten, so werden diese durch einen Verantwortlichen seitens des Veranstalters und der Swisslos Interkantonale Landeslotterie entschieden. Deren Entscheidungen können auf dem Beschwerdeweg an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet werden.
12. Die Swisslos Interkantonale Landeslotterie ist gegenüber den Bewilligungsbehörden für die korrekte Durchführung der Lotterie gemäss Bundesgesetz betreffend die Lotterien vom 8. Juni 1923 und der unter Ziff. 3 genannten Durchführungsbewilligung verantwortlich.
13. Die Bewilligungsbehörden haben das Recht, in den Geschäftsbetrieb und in die Bücher Einsicht zu nehmen.

Basel, 8. Februar 2016

OK 19. Innerschweizer Gesangsfest 2016 Cham

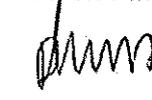


Peter Hogglin
OK Präsident

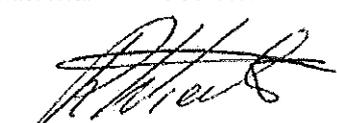


Lukas Marbacher
Sponsoring

Swisslos Interkantonale Landeslotterie



Rolf Kunz



Roland Wiedmer

Trefferplan Minisafe

Minisafe • Auflage: 1'000'080 • Preis: Fr. 2.-
Plansumme: Fr. 2'000'160.-
Letzter Verkaufstermin: 31.05.2017

170'000	X	2.-	=	340'000.-
* 65'000	X	4.-	=	260'000.-
11'000	X	6.-	=	66'000.-
10'000	X	8.-	=	80'000.-
8'500	X	10.-	=	85'000.-
2'000	X	12.-	=	24'000.-
2'000	X	14.-	=	28'000.-
3'000	X	20.-	=	60'000.-
1'000	X	30.-	=	30'000.-
750	X	40.-	=	30'000.-
500	X	50.-	=	25'000.-
150	X	100.-	=	15'000.-
5	X	500.-	=	2'500.-
5	X	1'000.-	=	5'000.-
1	X	10'000.-	=	10'000.-
273'911	X		=	1'060'500.-

* In diesen Trefferklassen sind auch Kombinationen möglich:
z.B. Fr. 4.- + Fr. 4.- = Fr. 8.-